

Harburger Kofferträger-Taxe.

Von den Dampfbooten in die Stadt oder Bahnhof
oder vice versa.

| | |
|--|-------------|
| Für einen Koffer, Mantelsack, Korb, Kiste oder andere große Collis bis zu 100 \mathcal{R} ein- schließlich | 2 Gr. 6 Pf. |
| Für ein Mehrgewicht von je 1—50 \mathcal{R} mehr | — " 6 " |
| Für eine Hutschachtel, Nachtsack und dergleichen kleine Gepäckstücke | 1 " 3 " |

Die festgestellten Kofferträger haben für die Beförderung des
Gepäcks von und nach dem Bahnhofe und Dampfbooten zu
sorgen und wollen die resp. Reisenden sich nur die Nummer
des Kofferträgers merken.

Die Ziehzeiten für Räumung der Mieths- wohnungen in der Stadt Harburg.

nach dem Gesetze vom 28. December 1862.

1. Für die Osterziehzeit, die Zeit vom ersten Montage
des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabend einschließ-
lich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusam-
menfällt, die Zeit vom zweitem Montage des Monats Aprils bis
zum nächsten Sonnabend einschließlich.

2. Für die Michaelisziehzeit, die Zeit vom ersten
Montage des Monats October bis zu dem folgenden Sonnabend
einschließlich.

3. Für die Johannis- und Weihnachtszeit, die Zeit
vom ersten Julius bezw. 2. Januar bis 6. Julius bezw. 7. Ja-
nuar einschließlich.

Auszug aus der Straßen-Ordnung für die Stadt Harburg

§. 1. Jeder Eigenthümer eines an die Straße grenzenden
Grundstücks (Gebäudes, Hofes oder Gartens etc.) ist verpflichtet,
die ganze Straßenseite desselben entlang, den Fußweg und Rinn-
stein täglich bis Morgens neun Uhr, und an den Tagen, an
welchen die Dreckwagen die betreffenden Straßen passiren, gleich-
falls bis neun Uhr Morgens den Straßendam — wenn ein